

Gemeinsame Bekanntmachung
der Städte Haren (Ems), Haselünne und Meppen sowie der Gemeinden Geeste und Twist und
der Samtgemeinde Herzlake über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Direktwahl
der Landrätin/des Landrates im Landkreis Emsland am 26. Mai 2019 und für eine etwaige
Stichwahl am 16. Juni 2019

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament und für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Emsland für die Wahlbezirke der Städte Haren (Ems), Haselünne und Meppen sowie der Gemeinden Geeste und Twist und der Samtgemeinde Herzlake liegen in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** bei der

2.

Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Rathaus, Zimmer 204

Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, Rathaus, Zimmer 3

Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, Stadthaus, Zimmer 11

Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, Rathaus, Zimmer A 8

Gemeinde Twist, Flensbergstr. 7, 49767 Twist, Rathaus, Zimmer 4

Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, Rathaus, Zimmer EG 11-13

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Der Ort der Einsichtnahme ist rollstuhlgerecht. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12:30 Uhr** bei der

Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Rathaus, Zimmer 204

Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, Rathaus, Zimmer 3

Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, Stadthaus, Zimmer 11

Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, Rathaus, Zimmer A 8

Gemeinde Twist, Flensbergstr. 7, 49767 Twist, Rathaus, Zimmer 4

Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, Rathaus, Zimmer EG 11-13

Einspruch einlegen (bezüglich der Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bezüglich der Direktwahl der Landrätin/des Landrates) des Wählerverzeichnisses stellen. Der Einspruch/Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und für die Wahl der Landrätin/des Landrates.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 4.1 Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Wer einen Wahlschein hat, kann an der **Europawahl** im Landkreis Emsland durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum im Landkreis Emsland oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl **der Landrätin/des Landrates** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweiligen Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 4.2 Eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 5. Mai 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 10. Mai 2019) oder die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 Abs. 2 der Europawahlordnung oder nach der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis oder nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen **bis zum zweiten Tag vor der Wahl** für die **Europawahl bis 18:00 Uhr** und für die **Direktwahl der Landrätin/des Landrates bis 13:00 Uhr** bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Die telefonische Antragstellung und nicht dokumentierbare elektronische Beantragungsformen, z. B. mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge, sind nicht zulässig.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr **bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

In den Fällen der Nr. 4.2 Buchst. a) bis c) können Wahlscheine noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu be-

rechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Person die Berechtigung zur Entgegennahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichert, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Mit dem jeweiligen Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- a) einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl bzw. für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
- c) einen amtlichen, mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag für die Europawahl,
- d) einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates,
- e) einen amtlichen, mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates und
- f) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Sofern die Wahlberechtigung nur für einzelne Wahlen besteht, werden nur die entsprechenden Unterlagen übersandt.

5. Bei der Briefwahl muss die wählende Person die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Direktwahl der Landrätin/des Landrates so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Anschriften absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen. Die Wahlbriefe für die Europawahl können auch in der Dienststelle des zuständigen Kreiswahlleiters, die Wahlbriefe für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates bei der zuständigen Gemeinde abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein bzw. dem Merkblatt für die Briefwahl angegeben.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Haren (Ems), Haselünne, Meppen, Geeste, Twist, Herzlake, 27. April 2019

Stadt Haren (Ems)
Der Bürgermeister

Stadt Haselünne
Der Bürgermeister

Stadt Meppen
Der Bürgermeister

Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister

Gemeinde Twist
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Herzlake
Der Samtgemeindebürgermeister